

SATZUNG ZUR REGELUNG DER BENUTZUNG DER FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTE DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN UND DER ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 05.03.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Flüchtlingsunterkünfte, für diesen Zweck angemietete Wohnungen und Sammelunterkünfte sind die zur Unterbringung von Flüchtlingen von der Stadt Neustadt in Holstein bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Die Satzung umfasst den Personenkreis, der der Stadt Neustadt in Holstein nach dem Landesaufnahmegesetz und der Landesaufnahmeverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch den Kreis Ostholstein zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesen ist.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Gleichzeitig ist ein begünstigender Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) gemäß den §§ 174 ff. in Verbindung mit § 162 Abs. 1 und § 117 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz-LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534) in der zurzeit gültigen Fassung zu erlassen.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt Neustadt in Holstein. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der zwangsweisen Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herzurichten, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Neustadt in Holstein vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Neustadt in Holstein unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist untersagt,
 - in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 - Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in der an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - Tiere in der Unterkunft zu halten;
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell-, oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Neustadt in Holstein.

- (5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Neustadt in Holstein insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Neustadt in Holstein vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Neustadt in Holstein diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Beauftragten der Stadt Neustadt in Holstein sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Neustadt in Holstein einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dieses der Stadt Neustadt in Holstein unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer ist jedoch nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Neustadt in Holstein zu beseitigen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Neustadt in Holstein auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Räume bestimmt werden, erlassen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugegeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Neustadt in Holstein zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Neustadt in Holstein oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 8 Haftung

Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 LVwG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume bzw. zur Verfügung gestellten Wohnungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Im Rahmen der Zuweisung und Verteilung von Migrantinnen und Migranten (Asylbegehrende, ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen) nach dem Landesaufnahmegesetz und der Ausländer- und Aufnahmeordnung ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr der zum Zeitpunkt der Zuweisung geltende regionale Richtwert für die Kosten der Unterkunft des Kreises Ostholstein zzgl. des aktuellen Heizkostenwertes des Bundesheizspiegels.
- (2) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/365 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann bei Aufnahme einer geregelten Tätigkeit nach Vorlage des Arbeitsvertrages oder in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag angemessen reduziert werden.

§ 12 Entstehung der Gebührensschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 11 Abs. 2 nach den angefangenen Tagen. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbußen, bis zu 1.000,00 Euro, kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987

(Bundesgesetzblatt I, S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung nicht instand hält und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht in den Zustand herrichtet, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Neustadt in Holstein vorgenommen hat;
4. entgegen § 4 Abs. 4
 - Dritte entgeltlich oder unentgeltlich aufgenommen hat;
 - Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft angebracht oder aufgestellt hat;
 - Tiere in der Unterkunft hält;
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt;
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen hat;
5. entgegen § 5 Abs. 1 für keine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sorgt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 die Pflicht zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt;
7. Entgegen § 7 die Unterkunft bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Benutzer nicht vollständig räumt und gereinigt zurückgegeben hat und nicht alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, der Stadt Neustadt in Holstein übergeben hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 06.03.2020

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

Spieckermann

**SATZUNG ZUR REGELUNG DER BENUTZUNG DER FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTE
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
UND DER ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN**

Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der Nutzungsentschädigung nach § 11 sind die Haushaltsansätze für das Jahr 2020 des Einzelplans 4, Soziale Sicherung, Abschnitt 42, Unterabschnitt 4200

Den Einnahmen von

1530	Zahlung für Schadensfälle	0 €
1540	Erstattung Sachausgaben, Mieten Selbstzahler	120.000 €
1710	Zuweisungen des Landes, Erstattung Mieten	637.000 €
	Gesamt:	757.000 €

stehen Ausgaben entgegen von

5000	Bauunterhaltung	37.000 €
5300	Mieten und Pachten	487.000 €
5400	Bewirtschaftungskosten	270.000 €
5410	Öffentliche Abgaben und Versicherungen	900 €
5500	Haltung von Fahrzeugen	2.000 €
6790	Erstattung Bauhofleistungen	3.000 €
	Gesamt:	799.900 €

Der Unterabschnitt weist damit eine Unterdeckung von 42.900 € aus. Die Festsetzung der anerkennungsfähigen regionalen Richtwerte ist daher angemessen.